

Urheberrecht und Kirche(n)

Grundinformationen Stand 2025



Grundsätzliches

Bei Benutzung von Tonträgern, Notenmaterial oder Texten im Rahmen kirchlicher Arbeit werden automatisch Fragen des Urheberrechtes berührt. In der Regel greifen Regelungen der Rahmen- oder Pauschalverträge, die die EKD mit verschiedenen Rechteinhabern geschlossen hat.

Diese Regelungen gelten analog für die katholische Kirche. Hier ist mittlerweile auch die Benutzung elektronischer Kopien (Beamer und Overhead) möglich. Allerdings gibt es gerade in Bezug auf Gottesdienststreaming auch abweichende Regelungen.

Darüber hinaus gibt es beim Thema Urheberrecht immer auch Sonderregelungen, Ausnahmen oder schlicht Fallen, die häufig im Detail versteckt sind. Dafür gilt der Rechtsgrundsatz: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. **Leider ist über die letzten Jahre aber auch klar geworden, dass es schlicht unmöglich ist, sich ohne ständige Rückversicherung und Information in und über die Materie komplett rechtskonform zu verhalten.** Dazu gab es im Zusammenhang mit der digitalen Welt eine Reihe von Versuchen, die diesen Umstand belegt haben. Der deutsche Gesetzgeber hat 2021 die bestehenden europäischen Regelungen endlich in deutsches Recht umgesetzt und darauf mit einer Reihe von Veränderungen im Urheberrechtsgesetz zu reagieren. Und er hat mit dem Urheber-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) ein neues Regelwerk geschaffen, das speziell für die digitale Welt neue Maßstäbe setzt.

Diese Infobroschüre fasst die wichtigsten Regelungen zusammen und bemüht sich um größtmögliche Klärungen mit kirchlichem Bezug. Es benutzt dazu als Grundlage die einschlägigen Veröffentlichungen der Ministerien und der EKD und fasst im Folgenden die wichtigsten Punkte in Bezug auf Populärmusik zusammen. Auch hier gilt aber: Durch die zum Teil schnellen Veränderungen durch die Rechtsprechung können einzelne Punkte immer wieder schon vom Tagesgeschehen überholt sein.

Aufgrund des neuen Meldeverfahrens seit dem 1. Januar 2024 müssen zudem viele dieser Informationen als „vorläufig“ angesehen werden. Aktuellste Informationen wird es erst wieder geben, wenn erste Erfahrungen mit dem Meldeverfahren vorliegen.

Aktuellste Informationen sollten sich immer auf der Webseite der EKD unter <https://www.ekd.de/Info-Service-14541.htm> finden lassen.

Gesetzliche Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes

Gesetzliche Grundlage des Urheberrechts in Deutschland ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und weitere gesetzliche Bestimmungen wie bspw. das Kunsturhebergesetz (KUG). Den Text des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) finden Sie unter: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/>. Das UrhG ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für den Bereich des Urheberrechts. Geistiges Eigentum wird durch die Regelungen des UrhG rechtlich geschützt.

Im Internet finden Sie mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen weitere Ausführungen zum Urheberrecht, wenn Sie die von Ihnen gesuchten Stichworte eingeben. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau informiert im Internet unter <http://www.kirchenmusikekhn.de/merkblaetter/urheber.php3>, die Evangelische Kirche in Baden insbesondere zu Hinweisen zur Nutzung digitaler Formate unter Gottesdienste im Internet streamen (ekiba.de). Rechtsänderungen können auf den Seiten des Institutes für Urheber- und Medienrecht mit Sitz in München <http://www.urheberrecht.org/> verfolgt werden. Auf der Homepage der EKD finden Sie ebenfalls weitere Hinweise und Informationen unter Downloads Musikknutzung und Urheberrecht.

Geschützte Werke

Zu den durch § 2 UrhG geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:



1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
2. Werke der Musik
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Das Urheberrecht erlischt in der Regel siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG).

Wann wird eine Vergütung nach UrhG bei Musikdarbietungen fällig?

Immer dann, wenn Musik **öffentlich aufgeführt bzw. wiedergegeben** wird, können Urheberrechtsvergütungen fällig werden. Wiedergabe bedeutet persönliche (live) und mechanische Darbietung (CD, Tonband, etc.) von Musikwerken. Auch Radio und Internet zählen dazu. Die Vergütungen fordern die Rechteinhaber wie GEMA, VG Wort, VG Musikedition etc., für Komponisten und Liedautoren ein, wenn diese Mitglied sind. Dies ist in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle gegeben. Ausnahmsweise nehmen Komponisten und Liedautoren ihre Rechte aber auch selbst wahr.

Öffentlichkeit, öffentliche Wiedergabe

Die Wiedergabe eines Werkes, wie etwa die Aufführung eines Musikstückes, ist im Zweifel öffentlich, wenn sie für mehrere Personen bestimmt ist. Haben die Personen untereinander eine persönliche Beziehung und/oder ist der Personenkreis nach außen deutlich abzugrenzen, so kann Nichtöffentlichkeit vorliegen.

Beispiel: Schulklasse ./ Schulfest

Nichtöffentlichkeit ist bei den Kindern einer **bestimmten Schulklasse** gegeben.

Öffentlichkeit liegt vor beim **Schulfest**, zu dem Eltern, Schüler, Lehrer und sonst Interessierte geladen sind.

Beispiel: Gemeindegruppe ./ Gemeindefest

Im Gemeindebezug kann **Nichtöffentlichkeit** vorliegen, wenn die Konfirmanden eine Party feiern. **Öffentlichkeit** liegt in jedem Fall beim **Gemeindefest** vor, zu dem Gemeindeangehörige und sonstige Interessierte eingeladen sind.

Privilegierte öffentliche Wiedergabe

Eine sog. Privilegierung, nämlich die genehmigungs- und vergütungsfreie Werkswiedergabe, sieht das Gesetz in § 52 UrhG vor (Textauszug):

"Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung (...), sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen."

Manchmal treffen bei der Arbeit der Kirchengemeinden vor allem im Jugendbereich die Voraussetzungen des gesetzlichen Privilegs zu. Das ist nur dann der Fall, wenn es sich um bestimmte Veranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch handelt und die Gemeinde ein anerkannter Träger einer solchen Arbeit ist. Für örtliche Einrichtungen der Jugendhilfe (EJ) dürfte diese Regelung interessanter sein. Ob das Privileg angewendet werden kann sollte im Einzelfall aber immer



geklärt werden. Für Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit gibt es außerdem Sondertarife in Bezug auf Livemusik.

Sonderfall Gottesdienst

Der Gemeindegesang selbst stellt bislang keine öffentliche Wiedergabe dar, sodass es insoweit gar keiner Privilegierung durch die Schranke des § 52 bedarf. Denn im Beispiel des Kirchengesangs fehlt es faktisch bereits an einem von den potenziell Mitwirkenden abgrenzbaren Auditorium. Eine Öffentlichkeit setzt hingegen eine „notwendige Zweiteilung“ von den Darbietenden zum Publikum voraus. Und auch bei der (Orgel)begleitung entfällt eine Vergütungspflicht, denn die Begleitung dient nur der Unterstützung des gemeinsamen Gesanges. **Allerdings ist dem aktuell hinzuzufügen, dass dieses Privileg in Frage gestellt wird. Mit Beginn des Jahres 2024 haben die Anfragen daran zugenommen und die EU plant hier wohl eine neue Beurteilung.**

Verwertungsgesellschaften und ihre Zuständigkeiten

Verwertungsgesellschaften sind in der Regel eingetragene Vereine, die Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung mit einer behördlichen Erlaubnis wahrnehmen. Die größten Rechteverwerter in Deutschland und ihre Internetadressen heißen:

GEMA: <https://www.gema.de/> für Hörbares

VG Musikedition: <http://www.vg-musikedition.de/> für Lesbares

VG Wort: <http://www.vgwort.de/> für Lesbares

VG BILD-KUNST: <http://www.bildkunst.de/>

Verträge der EKD mit den Verwertungsgesellschaften

Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenmusiker hat die EKD mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge abgeschlossen. Diese Verträge stellen pauschalisierte Vergütungsregelungen dar. Die Voraussetzungen, die für die pauschale Abgeltung vorliegen müssen, sind in den Verträgen festgehalten. Sie sind keine abweichenden Sonderregelungen vom bestehenden Urheberrecht. Die Laufzeiten dieser Regelungen sind in den letzten Jahren immer kürzer geworden und betragen in der Regel nur noch das laufende Kalenderjahr.

Die in der Praxis wichtigsten Pauschalverträge sind im wesentlichen:

- Vertrag über Musik im Gottesdienst zwischen der EKD und der GEMA
- Vertrag über Konzerte und sonstige Veranstaltungen zwischen der EKD und der GEMA
- Gesamtvertrag über Musikdarbietungen zwischen der EKD und der GEMA
- Gesamtvertrag über das Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang zwischen der EKD und der VG Musikedition.

Diese Verträge regeln auch die Benutzung von Popularmusik.

Andere „Rechteverwerter“

In den letzten Jahren und im Zusammenhang der Entwicklung im EU Raum ist es möglich geworden, dass es für die verschiedenen Bereiche der Kunstsparten auch mehr als einen „Monopolanbieter“ pro Land gibt. Das ist mehreren Faktoren geschuldet. Zum einen möchte die EU auch hier einen Wettbewerb, zum anderen sind die Angebote verschiedener Rechteverwerter vor allem für die Künstler durchaus unterschiedlich. Bei größeren künstlerischen Spezialgebieten ist eine solche Entwicklung möglicherweise sogar begrüßenswert.



In diesem Zusammenhang ist auf den Bereich der christlichen Populärmusik besonders hinzuweisen. In Amerika gibt es seit den 80er Jahren einen Rechteinhaber, der sich auf die „contemporary christian music“ spezialisiert hat. Er heißt CCLI (Christian Copyright Licensing Incorporated) und hat einen deutschen Ableger. Die CCLI in Deutschland hat dabei keinen Status als Rechteinhaber. Sie ist eine Lizenzagentur. Und sie ist definitiv keine „christliche“ GEMA sondern ein Pendant zu VG Musikedition oder VG Wort.

Mittlerweile lassen sich viele Szenekünstler durch die CCLI vertreten. Das Angebot der CCLI hat sich dabei in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. So ist in der Lizenz, anders als bei VG Musikedition oder VG Wort die Möglichkeit der Kopie für Ensembles, also Bands, Musikteams, etc. gegeben, die darüber hinaus über das Onlineportal ausgedruckt werden können. Ein unbestreitbarer Vorteil für alle, die viel mit moderner Musik arbeiten. Eine Gesamtvertragslösung zwischen EKD oder katholischer Kirche und der CCLI besteht allerdings nicht. Einzelne Freikirchen haben gesamtvertragliche Regelungen mit der CCLI.

Pauschalvertrag mit der GEMA

Berechtigte aus den GEMA-Pauschalverträgen

Der Kreis der Berechtigten umfasst alle öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften der evangelischen Kirche, also die EKD, die Gliedkirchen und ihre Untergliederungen. Dazu gehören Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die die Hauptanwender des Pauschalvertrages sind. Ist die Kirchengemeinde bspw. Trägerin einer diakonischen Einrichtung (z.B. Altenheim, Diakoniestation oder Kindergarten), fallen auch diese Einrichtungen darunter. Weiter sind berechtigte kirchliche Werke und Verbände, unter Umständen auch rechtlich selbständige Werke und Verbände, wenn sie kirchliche Aufgaben wahrnehmen.

Sind die Berechtigten in einem "**Verzeichnis der Begünstigten**" aufgeführt, sollte die Nutzung der Pauschalverträge möglich sein. **Aber Achtung:** Die hierzu erstellte Liste wird seit langer Zeit nicht mehr gepflegt. Das Vorhaben der EKD, die Liste durch eine allgemeine Definition zu ersetzen, hat sich bei den Verwertungsgesellschaften nicht überall durchgesetzt. Bei (in der Vergangenheit seltenen) Zweifelsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Berechtigung einer Körperschaft o.Ä. stellen, hat sich bewährt, wenn die Liste an dieser Stelle nicht „hilft“, unter Hinweis auf die Zugehörigkeit der Einrichtung zu einer übergeordneten, eindeutig berechtigten Institution und die Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben die Geltung des Pauschalvertrages in Anspruch zu nehmen. Zweifelsfragen lassen sich in der Regel aufklären.

Berechtigte aus dem Vertrag mit der GEMA sind auch folgende Verbände und die angeschlossenen Mitglieder:

- Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands (VeM)
- Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)
- Evangelischer Posaundienst in Deutschland e.V. (EPiD)

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag **entfällt**, wenn die Veranstaltung in Kooperation etwa mit einer Kommune, Bank, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird. Der Vertrag sieht vor, dass die Kirche alleiniger Veranstalter sein muss. Eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören. Wenn eine ökumenische Veranstaltung geplant ist gilt dies analog. Es muss aber geklärt werden, wer die Veranstaltung bei der GEMA meldet.

Meldeverfahren bei der GEMA

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wurde die Meldepflicht für kirchliche Veranstaltungen gegenüber der GEMA umgestellt. Damit wurde eine Voraussetzung geschaffen, dass kirchliche Veranstaltungen weiterhin pauschal abgegolten werden können. Gottesdienstliche Veranstaltungen bleiben weiter von der Meldepflicht ausgenommen. Auch für digitale Angebote wurden Regelungen vereinbart. Nur sog. „Zählgemeinden“ müssen ihre Kasualveranstaltungen und Gottesdienste melden. Die Nutzung ist für diesen Bereich aber ebenfalls durch einen Pauschalvertrag abgegolten.

Dabei ist die Meldepflicht nicht mit der Vergütungspflicht zu verwechseln. Nur weil eine Veranstaltung gemeldet werden muss, bedeutet dies nicht, dass für sie eine separate Vergütung fällig wird. An der Vergütungspflicht wird sich 2024 durch die neue Meldung nichts ändern. Die Meldepflicht gestaltet sich nach dem neuen Verfahren wie folgt:

Abgegoltene, nicht meldepflichtige Veranstaltungen

Um eine Vielzahl kirchlicher Veranstaltungen ohne eine gesonderte Meldung durchführen zu können, wurde vereinbart, dass einzelne Veranstaltungsformate keiner Meldepflicht unterliegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei diesen Veranstaltungen weder getanzt noch ein Eintrittsgeld oder eine nicht freiwillige Spende bzw. sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird. Diese



Veranstaltungsformate sind: Feste von Kindertagesstätten, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern. Für alle gilt, dass die Musikdarbietung mittels Tonträger und / oder Live erfolgen kann, sofern die Ausübenden nicht gewerbliche Musiker sind.

In diesem Zusammenhang ist eine Information zum Thema Spende sinnvoll: **Eine Spende erhält nur dann einen vergütungsrelevanten Charakter, wenn es sich um eine „Zwangs“-spende handelt. Eine auf reiner Freiwilligkeit beruhende Spende ist nicht mit einem Eintrittsgeld gleich zu setzen. Es kommt also darauf an, ob ein Gast ein Entgelt in irgendeiner Form zahlen muss, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können. Schon die Formulierung „Eintritt frei – um eine Spende am Ausgang wird gebeten“ kann in diesem Zusammenhang potentiell problematisch sein, da der Gast hier zumindest deutlich um einen „Austritt“ gebeten wird.**

Und noch eines: **Gemeindefeste gehören seit 2024 zu den meldepflichtigen Veranstaltungen!**

Meldepflichtige, aber generell abgegoltene Veranstaltungen

Seit 2024 müssen der GEMA neben

- **Konzerten mit ernster Musik** (zumeist also klassische Kirchenmusik) und
- **Konzerten mit Gospel und mit neuem geistlichen Liedgut** (*das sog. neue geistliche Liedgut zeichnet sich dadurch aus, dass es geistliche Texte mit modernen Stilmitteln aus Populärmusik, Jazz, Rock, Folklore usw. verbindet. Die Inhalte haben eindeutig verkündigenden und Gott lobenden Charakter - Derzeit arbeiten die popmusikalischen Player in der EKD daran endlich einen einheitlichen Begriff für die beiden o.g. popmusikalischen Bezeichnungen zu finden. Es ist zu hoffen, dass der Begriff „christliche Populärmusik“ irgendwann diese Begriffe ersetzt.*)

auch **Feste von Kirchengemeinden sowie vergleichbare Feste der weiteren Berechtigten und Hintergrundmusik in der Jugendarbeit** gemeldet werden. Die Frage mit oder ohne Eintritt spielt dabei allerdings keine Rolle mehr.

In diesem Zusammenhang ein spezielles Wort zum Thema Populärmusik:

Die GEMA geht bei Populärmusik zunächst generell davon aus, dass es sich um sog. U-Musik, also im Zweifel auch um eine gebührenpflichtige Form der Musikdarbietung handelt. Aufgrund bereits vorhandener Erfahrungen weisen wir darauf hin, dass die GEMA mittlerweile sehr viel genauer auf die gemeldeten Musikfolgen schaut.

Beispiel: Singt der Gospelchor XY in seinem Konzert eine Version von „Bridge over troubled water“ oder den durch Sister Act bekannten Song „I will follow him“, so werden diese Stücke in der Regel **nicht** durch den Pauschalvertrag abgegolten. Die GEMA weicht von diesem Grundsatz bei einzelnen Titeln zwar stillschweigend bei einem oder zwei Stücken ab. Der überwiegende Anteil eines Konzertes muss aber den Regeln entsprechen. Und es besteht keine Möglichkeit diesen Sachverhalt bei Streitigkeiten als Argument ins Feld zu führen. Die GEMA unterbindet jeden derartigen Versuch um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Finden sich also in der Setliste Titel, die die GEMA nicht als vom Vertrag erfasst ansieht, dann kann es durchaus zu einer Rechnungsstellung kommen, auch wenn man anderer Meinung ist. In diesem Fall sollte man sich auf jeden Fall durch die Dienststellen der Landeskirchen oder kirchliche Fachleute beraten lassen. Und auf eines sei zudem hingewiesen. Es gibt für solche Fälle keine gemeinsame Schiedsstelle.



Meldepflichtige und nicht abgegoltene Veranstaltungen (Zahlung erforderlich)

Bestimmte Veranstaltungen sind vom bestehenden Rahmenvertrag weiterhin nicht erfasst. Sie werden aber über das vereinbarte Meldeverfahren an die GEMA gemeldet, da es für diese Veranstaltungen grundsätzlich einen Nachlass in Höhe von 20 % gibt (siehe auch das Kapitel Meldung).

Hierzu zählen insbesondere:

- **Konzerte mit Unterhaltungsmusik**
- **Veranstaltungen bei denen überwiegend getanzt wird** (bspw. die Jugenddisco).
- **Bühnenaufführungen mit Musik** (Achtung, hier trifft häufig das große Recht zu!)

Meldung

Mit der Einführung des Online-Portal endet spätestens zum 31.12.2023 die Möglichkeit, Meldungen auf anderem Weg, also Übersenden des Meldebogens in digitaler oder schriftlicher Form, einzureichen. Die Veranstaltungen sind nur dann über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie spätestens zehn Tage nach Stattfinden der Veranstaltung der GEMA gemeldet werden.

Etwas anderes gilt für die meldepflichtigen und nicht von den Pauschalverträgen abgegoltenen Veranstaltungen. Diese müssen drei Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der GEMA gemeldet werden. In diesen Fällen wird den Berechtigten, wie bereits beschrieben, ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % bei der Aufführung von Werken eingeräumt, deren Rechte bei der GEMA liegen. Werden die Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß gemeldet, ist die GEMA berechtigt, nachträglich die Urheberrechtsvergütung geltend zu machen und zwar unter Verdoppelung des Vergütungsanspruchs. Dies kann zu erheblichen Kosten führen, die die Kirchengemeinde unerwartet zu begleichen hat. Die Tarife der GEMA finden sich unter <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/>.

Beispiele

Fragen ergeben sich in der Regel im Detail und mit der Neuregelung seit dem 1. Januar 2024 wird sich weitere Klärungsbedarf ergeben. Deshalb seien hier Beispiele für Musik im kirchlichen Bereich genannt und ihre Relevanz in Bezug auf eine Zahlungspflicht beurteilt. Meldepflichtig sind außer dem Gottesdienst nach wie vor alle Veranstaltungen. Grundsätzlich gilt: bei Veranstaltungen, die die Kirchengemeinde nicht alleine durchführt, sondern in Kooperation mit Dritten, muss die Geltung des Pauschalvertrages besonders geprüft werden (siehe Abschnitt Berechtigte).

Tanzveranstaltungen

Tanzveranstaltungen, die für einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen unabhängig von der Zielgruppe bei der GEMA gemeldet und einzeln lizenziert werden.

Seniorentanz

Die Veranstaltung ist nicht öffentlich, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe handelt, deren Mitglieder durch die regelmäßige Teilnahme untereinander ein Beziehungsnetz geknüpft haben. Handelt es sich hingegen um eine Einladung zum Tanz, die die Kirchengemeinde öffentlich gegenüber einem nicht näher bezeichneten Personenkreis ausspricht, so ist die Musikkwiedergabe für eine solche Tanzveranstaltung nicht vom Pauschalvertrag abgedeckt, selbst wenn nur Seniorinnen und Senioren erscheinen.

Meditativer Tanz oder Sakraltanz

In Kirchengemeinden werden zum Teil Veranstaltungen mit meditativem Tanz angeboten. Diese Art des Tanzens ist nicht mehr durch den bestehenden Vertrag abgedeckt.



Jugendveranstaltung, Hintergrundmusik

Bei Jugendveranstaltungen ohne Tanz oder in Jugendcafés, in denen Unterhaltungsmusik zu meist als Hintergrundmusik gespielt wird, gilt der Pauschalvertrag uneingeschränkt; allerdings darf hier kein Eintritt und kein sonstiger Kostenbeitrag erhoben werden.

(Jugend)disco

Bei einer Jugenddisco, bei der das Tanzen im Vordergrund steht, oder generell einer Tanzveranstaltung, gilt der Pauschalvertrag nicht.

Musik in Filmen

Wird ein Film hergestellt, so gibt es ein komplexes Netz von Urheberrechten, die sich auf vielerlei Einzelheiten des Filmes beziehen. Urheberrechtlich relevant ist nicht nur die Handlung oder die schauspielerische Darstellung der Akteure, sondern auch die Musik, die im Film verwendet wird.

Diese Art der Musikknutzung ist seit 2024 durch einen Pauschalvertrag gedeckt, wenn die Filmaufführung unentgeltlich erfolgt. Kirchliche Berechtigte müssen jede Filmnutzung wie jede Veranstaltung über das Online-Portal melden. Ob anschließend eine Vergütung geltend gemacht werden wird, ist davon abhängig, ob der Pauschalvertrag Anwendung findet. Soweit der Pauschalvertrag keine Anwendung findet, besteht neben möglichen weiteren Nachlässen ein Anspruch auf einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%.

Neben der Lizenzierung müssen bei der Wiedergabe von Filmwerken auch weitere Nutzungsrechte bedacht werden. Dabei ist es nicht ohne Weiteres zulässig, eine privat erworbene DVD im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorzuführen. Erforderlich ist der Erwerb weiterer Lizenzen, z.B. über landeskirchliche Filmstellen, bei denen mit dem Entgelt für die Leihe auch Vorführrechte erworben werden können.

Wer selber einen Film machen möchte, bspw. einen Imagefilm und dazu Musik nutzt hat dafür ebenfalls Gebühren zu entrichten und muss melden.

Musical, Singspiel etc.

Wird ein Musical, Singspiel oder Krippenspiel aufgeführt, in dem Elemente der Musik und der szenischen Darstellung verwendet werden, so ist die Musik im Musical nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt (hier gilt das sog. große Recht). Die Rechte hierfür liegen nicht bei der GEMA. In aller Regel hat ein Verlag die Rechte an einem solchen Musical inne. Mit diesem Verlag muss direkt verhandelt werden, wie oft und zu welchem Preis das Musical aufgeführt werden darf.

In zunehmendem Maße übertragen die Verlage der VG Musikedition die Aufgabe, die Abrechnung für die Aufführung von Musicals vorzunehmen. Es lohnt sich deshalb eine Nachfrage bei der VG Musikedition, ob ein bestimmtes Musical dort zur Abrechnung kommt. Hinweise dazu finden sich in der Regel auch in den Aufführungsmaterialien (Partitur, Storybuch, etc.).

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass es vor allem in diesem Bereich immer wieder zu unliebsamen Überraschungen kommt. Die Empfehlung lautet daher, dies vorab zu klären oder sich vorher beraten zu lassen.

Theater, Kabarett

Theater- und Kabarettaufführungen sind von keinem der Pauschalverträge erfasst. Es muss mit dem Verlag, der das Stück herausgebracht hat, oder dem Autor über die urheberrechtliche Vergütung verhandelt werden.

Musik bei Fernsehübertragung / Public Viewing

Wird bei einer öffentlichen Veranstaltung einer Kirchengemeinde eine Fernsehsendung gezeigt, in der auch Musik gespielt wird, so ist diese Musikwiedergabe genauso zu beurteilen wie diejenige aus einem Radio oder von einem CD-Abspielgerät. Wird allerdings im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung ein Fußballspiel gemeinsam gesehen, bedarf dies einer separaten Lizenz bei der GEMA sowie je nach Veranstalter des Fußballverbandes.

Eine gesonderte Frage ist die Entrichtung eines Rundfunkbeitrags für die jeweilige Betriebsstätte. Diese stellt sich jedoch unabhängig von der Frage der Vergütungspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Das Merkblatt zum Beitragsrecht ist im Internet abrufbar unter <https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>.

Musik im Internet

Wird "selbstgemachte" Musik, etwa eine Aufnahme von einem Kirchenkonzert, **auf der Homepage der Kirchengemeinde** wiedergegeben, so ist diese **nicht** von den bestehenden Rahmenverträgen erfasst. Für jede Webseite hat der Betreiber einen Vertrag oder eine Lizenz mit der GEMA abzuschließen. Anders sieht es beim Einstellen auf Socialmediaplattformen aus. Hier hat sich durch das neu UrhDaG vieles zu Gunsten der Nutzer verändert. **Informationen dazu sind unter Musik im Netz ausführlich dargestellt.**

Rabatte und Vorzugssätze

Veranstaltungen, die nicht über die Pauschalverträge abgegolten sind, müssen separat von dem Veranstalter bei der GEMA über das vereinbarte Meldeverfahren gemeldet werden. Erfolgt die Meldung drei Tage vor der Veranstaltung, kann den Berechtigten ein Gesamtvertragsnachlass bei der Aufführung von Werken eingeräumt werden, deren Rechte bei der GEMA liegen. Seit 1. Januar 2024 haben die EKD und die GEMA einen Gesamtvertrag (Gesamtvertrag über Musikdarbietungen) geschlossen, der für alle nicht pauschal abgegoltenen Musikenutzungen weiterhin einen Nachlass von 20 % vorsieht.

Härtefallnachlass

Für vergütungspflichtige Konzerte in Gemeinden, kann die **GEMA-Härtefall-Regelung** (alt **Missverhältnisklausel**) gelten. Demnach kann im Einzelfall die tarifliche Vergütung ermäßigt werden, wenn der Veranstalter nachweist, „**dass seine Einnahmen im groben Missverhältnis zur Höhe der Tarifgebühren der GEMA stehen**“. Das Deutsche Patent- und Markenamt in München - Aufsichtsbehörde der GEMA - sieht ein "grobes Missverhältnis", wenn die Tarifgebühren mehr als 10 % der Konzerteinnahmen betragen; liegt dieser Fall vor, so ist die Tarifgebühr in diesen Fällen auf 10 % zu begrenzen. Der Veranstalter muss die Ermäßigung beantragen, kann damit aber warten, bis die GEMA-Rechnung vorliegt.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Konzerteinnahmen“ genau zu klären ist. Darunter werden nämlich nicht nur Ticketeinnahmen sondern auch Spenden verstanden. Wer sich für diesen Weg entscheidet, sollte sich umfassend informieren. Ein entsprechendes Informationsblatt dafür ist durch die GEMA erstellt worden. Wie dies im Rahmen der neuen Onlinemeldung erfolgt konnte noch nicht abschließend eruiert werden.

Nutzung digitaler Formate

Mit der GEMA wurde vereinbart, dass die Nutzung digitaler Gottesdienstformate auf gemeindeeigenen Internetseiten bis Ende 2024 über den Pauschalvertrag zur Nutzung von Musik in Gottesdiensten und in kirchlichen Feiern abgegolten ist.

Die GEMA hat eigene Verträge über die Nutzung von Musik auf anderen Plattformen wie z.B. Facebook oder YouTube, so dass die Nutzung von Werken der Musik nicht das Verhältnis der Kirchen zu der GEMA betrifft. Weitergehende Hinweise zur Nutzung von Musik im Internet findet man ab Seite 17 im Abschnitt „Musik im Netz“.

Meldung von Konzerten in anderen Kirchen

Konzerte in Freikirchen oder anderen als Kirchen anerkannten Gemeinschaften, sind teilweise durch Pauschalverträge mit einzelnen Rechteinhabern geregelt. Im Einzelfall sollte dies aber direkt abgefragt werden, da hier große Unterschiede zu den Regelungen der Großkirchen bestehen können.

Leistungsschutzrechte und GVL

Es gibt bei Musikproduktionen Leistungen, die nicht im strengen Sinne schöpferisch sind. Sie sind jedoch meist künstlerisch. Eine Sängerin, die einem Lied eine persönliche Note verleiht, ein Gitarrist, der zum knackigen Sound des Hits beiträgt, die Plattenfirma, die das Werk auf CD presst und im Handel vertreibt. Sie alle haben Rechte am Musikprodukt, und können bestimmen, wie ihr Werk genutzt wird. Ein Musiker muss bspw. entsprechend seiner Leistung vergütet werden. Und alle Beteiligten müssen an den aus der Verwertung resultierenden Einnahmen beteiligt werden. Deswegen darf ein Konzert nicht mit dem Handy gefilmt und auf YouTube gestellt werden. Nur der Tonträger- oder DVD-Hersteller mit den Originalaufnahmen darf die Musik auf CD oder DVD pressen oder anderweitig zur Verfügung stellen.

Unter Leistungsschutzrechte versteht man künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen, die keine individuellen Gestaltungen sind und damit einem urheberrechtlichen



Schutz nicht zugänglich sind. Sie werden aber ähnlich wie urheberrechtlich geschützte Werke geschützt. Geregelt wird dies ebenfalls im UrhG. Eine Aufnahme oder Darbietung soll so vor Entstellung oder Bearbeitung und Vervielfältigung ohne Zustimmung des Beteiligten geschützt werden.

Da es beinahe unmöglich ist, bei jeder Verwertung alle Rechteinhaber vom Musiker bis zum Tonmeister um Erlaubnis zu fragen, werden die Rechte meistens in Künstler-, Arbeits- und Plattenverträgen geregelt. Leistungsschutzrechte bestehen an der Übertragung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und am Mitschnitt von Werken. Die Schutzdauer, zum Teil auch der Schutzzumfang, bleibt deutlich hinter der des Urheberrechts zurück. Lichtbilder werden beispielsweise inhaltlich im selben Umfang geschützt wie Lichtbildwerke (§ 72 Abs. 1 UrhG). Die Schutzfrist beträgt aber regelmäßig lediglich 50 Jahre ab dem Erscheinen des Lichtbildes (§ 72 Abs. 3 UrhG). Musikalisch relevant sind vor allem der Schutz des ausübenden Künstlers, §§ 73 ff. UrhG, der Schutz des Veranstalters, § 81 UrhG und der Schutz des Herstellers von Tonträgern, §§ 85 f. UrhG.

Die Leistungsschutzrechte werden in Deutschland durch die GVL wahrgenommen, die 1959 als erste und nach wie vor einzige deutsche Verwertungsgesellschaft für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller gegründet wurde. Das Inkasso läuft über die GEMA und ist für die Kirchen durch die entsprechenden Verträge geregelt. Aus diesem Grunde entstehen häufig auch Unklarheiten was Urheber- und was Leistungsschutzrecht ist.

Pauschalverträge mit der VG Musikedition

Fotokopien von Noten und Liedtexten

Die VG Musikedition und die EKD haben einen Pauschalvertrag über das Kopieren von Noten und Liedtexten. Dieser deckt das Kopieren von Liedtexten mit oder ohne Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst, in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen ab, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht kommerzieller Art ist (z.B. auch Seniorentreffen, Gruppenachmittage etc.). Ebenfalls eingeräumt ist das Recht, für die Veranstaltungen Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Overheadprojektor oder Beamer herzustellen oder herstellen zu lassen. Neu von der Vereinbarung umfasst ist ab 2026 die für die Dauer einer konkreten Veranstaltung und auf deren Teilnehmende beschränkte Zugänglichmachung von Liedern und Liedtexten via QR-Code o.ä.. Das Vervielfältigen vollständiger Ausgaben sowie von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag läuft aktuell bis 2032.

Um Unklarheiten von vornherein zu vermeiden: Die Ensemblekopie ist kein Vertragsgegenstand (siehe Kopien für Ensembles).

Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten umfasst die EKD, die Gliedkirchen, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchlich übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen. Ergänzt wird dieser Kreis der vorwiegend öffentlich-rechtlichen kirchlichen Einrichtungen durch einzelne Berechtigte, die in einem Verzeichnis erfasst sind. Für dieses Verzeichnis gilt analog die Information zum Verzeichnis der GEMA.

Schutzdauer, geschützte Werke, nachgelassene Werke

Werke der Musik, deren Komponist vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, fallen nicht mehr unter den Schutz des Urheberrechts (§ 64 UrhG). Schutzgegenstand des Urheberrechts kann aber auch die Darstellung sein. Hat etwa ein Verlag die Noten eines alten, nicht mehr geschützten Musikstückes neu verlegt, wird diese neue Darstellung in der Regel geschützt sein, nicht aber der Inhalt. Für dieses Produkt beginnt wiederum eine Frist von 70 Jahren zu laufen, während der das Vervielfältigen der Noten und Texte nach dem Urheberrecht vergütungspflichtig ist.

Eine Schutzfrist von 25 Jahren für nachgelassene Werke, neu edierte und wissenschaftliche Bearbeitungen nach §§ 70 und 71 UrhG. Vergütungen, die für die öffentliche Wiedergabe (nicht Fotokopie!) nachgelassener Werke, neuer Editionen und wissenschaftlicher Bearbeitungen anfallen, sind durch den Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegolten.

Gottesdienste

Programmhefte für Gottesdienste sind vom Pauschalvertrag erfasst. Sie gelten als einmalige Kopie. Dies gilt auch für Großveranstaltungen. Übersteigt die Zahl der Programmhefte allerdings die Zahl 1000, so ist dies mit der VG Musikedition abzustimmen. Hier muss auf jeden Fall ein Musterexemplar an die VG gesandt werden (siehe Großveranstaltungen).

Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen

Die Herstellung gebundener Liedhefte oder von ähnlichen festen Sammlungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gibt es mittlerweile nur, wenn es sich um kleinere, individuelle Sammlungen von max. acht Seiten für einzelne Veranstaltungen, z.B. Hochzeiten, handelt. Ebenfalls abgedeckt wären Veranstaltungen, bei denen gemeinsam gesungen wird. Alles was sonst in gebundener Form an die Gemeindemitglieder verteilt wird, bspw. unsere „20 best of“, bedarf einer gesonderten Lizenzierung durch die VG. Und zur Klarheit: Auch hier ist die digitale Verfügbarkeit miteinander geschlossen. Entweder als Projektion mittels Beamer oder als temporäre Datei im Netz, wenn es keine Möglichkeit des Downloads gibt.



Großveranstaltungen

Werden Fotokopien für Großveranstaltungen gefertigt, so ist an die VG Musikedition eine gesonderte Vergütung zu zahlen, wenn die Anzahl der Fotokopien 10.000 Stück überschreitet. Für den Fall, dass die Anzahl der Kopien 1.000 übersteigt, muss ein Belegexemplar an die VG Musikedition gesandt werden.

Kopien für Ensembles (Chöre, Orchester, ...)

Vom Pauschalvertrag **nicht** erfasst sind die Fotokopien für Noten und Liedtexte für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen, Konzerte) von Orchestern, Posaunen- oder Kirchenchören. Ausgenommen sind (kurze) Wendestellen. Dies gilt auch für Aufführungen in Gottesdiensten. Das UrhG lässt bei Noten und sonstigen grafischen Darstellungen der Musik nicht die sonst durchaus übliche Privatkopie zu. Dies hat zur Folge, dass die Musikerinnen und Musiker die Lied- und Notenausgaben kaufen müssen. Das Fotokopieren ohne gesonderte Zahlung ist nicht gestattet und ist nach wie vor ein Straftatbestand und keine Ordnungswidrigkeit. Die VG hat dazu eine eigene Informationsbroschüre erstellt.

Einzelne Verlage sind auf Anfrage bereit, dann das Fotokopieren zu gestatten, wenn versichert wird, dass das Notenmaterial von jedem Musiker und jeder Musikerin ordnungsgemäß erworben wurde und nur aus Praktikabilitätsgründen Fotokopien für einzelne Auftritte gefertigt werden. Für Partituren stellen einige Verlage Fotokopien leihweise gegen eine Gebühr zur Verfügung. Diese ausgeliehenen Noten sind in der Regel nach einer bestimmten Frist wieder an den ausleihenden Verlag zurückzugeben.

Für die Popmusik gilt, dass ein sog. Leadsheets in der Regel geduldet wird. In Zeiten des Internets bieten immer mehr Verlage ihre Produkte als sog. Sheetmusic an. Das bedeutet, dass von einem Song gegen ein geringes Entgelt eine pdf erwerbbar ist. Hier lohnt eine Onlinerecherche.

Einscannen von Noten und Notenprogrammen

Das Einscannen von Noten oder die Nutzung von Notenprogrammen sind Vervielfältigungshandlungen. Die auf diese Weise erstellten Vervielfältigungsstücke sind, und das ist neu, dann über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn es sich um einen notwendigen Zwischenschritt z.B. für das Sichtbarmachen der Texte und Noten über einen Beamer handelt.

Eine **Ausnahme vom Verbot** der Vervielfältigung von Noten räumt das UrhG ein, wenn die Noten in ein eigenes Archiv übernommen werden oder das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist und dem eigenen Gebrauch dient. Diese Regelungen werden häufig sehr „kreativ“ ausgelegt. Das kann im Einzelfall aber auch zu unliebsamen Überraschungen führen.

Nutzung von Noten und Liedtexten im Internet

Der Pauschalvertrag wurde bis zum 31. Dezember 2025 um die Möglichkeit erweitert, Noten und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen. **Diese Möglichkeit entfällt mit dem neuen bis 2032 laufenden Vertrag. Dafür greift ab dem 1.01.2026 eine neue Regelung: Für die Dauer einer konkreten Veranstaltung und auf deren Teilnehmende beschränkt können Lieder und Liedtexte via QR-Code o.ä. sichtbar gemacht werden.** Dies bedeutet, dass ein entsprechendes „Programmheft“ digital und nicht downloadfähig zur Verfügung gestellt werden kann. Wer Noten und Texte weiter im Stream sichtbar machen will braucht dafür einen gesonderten Vertrag. Nach wie vor nicht erlaubt bleibt das Einstellen von geschützten Noten und Liedtexten außerhalb der genannten kirchlichen Feiern.

Weitere Nutzungen im kirchlichen Bereich

Gesondert zu lizenzieren sind nach wie vor unter anderem Sammlungen im Rahmen von § 46 UrhG, also bspw. Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Seniorenheimen oder zu musikpädagogischen Zwecken.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es mittlerweile einen eigenen Vertrag. Hier richtet sich die Abgabe nach der Anzahl der benötigten Kopien pro Jahr und Einrichtung. Mitglieder der Evangelischen Kirche erhalten einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 Prozent. Für Einrichtungen mit dem Nachweis der Gemeinnützigkeit reduziert sich die Vergütung nochmals um weitere 10 Prozent.

Für Berechtigte aus dem Pauschalvertrag kann der Gesamtvertrag dann hilfreich sein, wenn sie Nutzungen lizenzieren möchten, die über die pauschalvertraglich vereinbarten Nutzungen hinausgehen, wie zum Beispiel das Erstellen von Liedsammlungen. Informationen zu diesem Vertrag, ein Merkblatt und der entsprechende Meldebogen sind auf der Webseite der VG Musikedition hinterlegt.

Ausführliche Informationen dazu finden sich auf der Webseite der VG unter www.vg-musikedition.de.

Sonstige Vervielfältigungen

Vervielfältigung von Gedichten und sonstigen Texten

Werden Gedichte, Gebete oder sonstige Texte von Autorinnen und Autoren verwendet, so ist für die Abrechnung die **VG Wort** zuständig. Es ist eine urheberrechtliche Lizenz bei der VG Wort zu beantragen, indem die publizierende Kirchengemeinde der VG Wort mitteilt, dass ein Text verwendet werden soll. Hinweise finden sich unter www.vgwort.de. Wird der Autor oder die Autorin nicht von der VG Wort vertreten, ist die Genehmigung direkt bei diesen oder deren Verlag einzuholen und eine Vergütung zu vereinbaren.

Nur bei Kirchensammlungen, die liturgischen Inhalt haben, muss keine Genehmigung eingeholt werden, weil § 46 UrhG die Verwendung von Texten in solchen liturgischen Sammlungen durch ein gesetzliches Privileg genehmigt. Eine Nutzungsgebühr ist aber auch hier zu zahlen, es sei denn, der Urheberrechtsschutz ist bereits abgelaufen.

Die VG Wort, VG Bild/Kunst und die EKD haben einen Pauschalvertrag über die Vervielfältigungen von Texten und Bildern insbesondere zu Zwecken des Einsatzes in Gottesdiensten, bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, in der Gemeindearbeit, im Konfirmandenunterricht, in Gemeindegruppen, Seminaren und in der Senioren- und Bibelarbeit geschlossen. Dies hat zur Folge, dass in diesem Zusammenhang erstellte Kopien nicht separat lizenziert werden müssen.

Eine Nutzung digitaler Formate ist durch den Vertrag nicht umfasst.

Mitschnitte mittels Videos oder Fernsehaufnahmen - Filme

Mitschnitte von Fernsehaufnahmen, insbesondere Mitschnitte von Spielfilmen, sind nur für den privaten Gebrauch erlaubt. Werden solche Mitschnitte im Rahmen eines Gemeindeabends öffentlich aufgeführt, ist dies ohne Genehmigung der betreffenden Sendeanstalt nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Aufführung von Filmen, die ausschließlich für den privaten Gebrauch in einer Videothek ausgeliehen wurden. Sollen Spielfilme im Rahmen der Gemeindearbeit öffentlich aufgeführt werden, so sind sie entweder bei einem Filmverleih oder aber bei dem Filmverlag selbst gegen ein Entgelt ausleihbar. In vielen Fällen halten Medienzentralen der Landeskirchen für die Gemeindearbeit interessante Filme zu günstigen Konditionen bereit. Teilweise sind auch die Landesbildstellen zur Ausleihe bereit.

Herstellen einer Musik-CD

CD-Einspielungen entstehen meist durch Mitschnitt bei einem Konzert oder aber durch Aufnahmen in einem Tonstudio. Wird diese CD nur für den privaten Gebrauch der Mitwirkenden genutzt (z.B. ausschließlich als Erinnerung an das gemeinsame Ereignis) so bedarf es hierfür bislang keiner Lizenz seitens der GEMA. Hier liegen aber mittlerweile Informationen vor, dass bei der Herstellung durch einen professionelles Press- bzw. Kopierwerk durchaus auch bei „Erinnerungsaufnahmen“ eine Gebühr erhoben wird. Wird die CD an die Mitglieder oder auch Dritte verkauft, muss vor dem Verkauf ein Lizenzantrag an die GEMA gestellt werden (wird bei Herstellung seitens eines professionellen Anbieters von diesem erledigt). Tonträger von nach §§ 70/71 UrhG geschützten Werken werden nicht von der GEMA, sondern von der VG Musikedition lizenziert.

Darüber hinaus ist es bei der Vervielfältigung von Musikaufnahmen auf CD oder anderen Tonträgern erforderlich, das Einverständnis der Aufführenden (Musizierende, Singende) einzuholen, denn sie haben ihrerseits an der Darbietung ein Leistungsschutzrecht.

Herstellen von Musikvideos (Filmherstellung) – siehe auch „Musik im Netz“

Im Zeitalter von Socialmedia, YouTube und Instagramm ist es mittlerweile eher die Regel Songs als Musikvideos zu erstellen. Bei jeder Kombination von Bild und Ton ist in der Regel der Urheber selber oder, wenn dieser durch einen Verlag vertreten wird, der Verlag der Ansprechpartner. Um herauszufinden an wen man sich wenden muss kann man sich aber der Repertoiresuche



der GEMA bedienen. Mittlerweile bietet die GEMA die Abwicklung auch dieser Lizenzen an. Der Tarif dafür ist dann aber meist höher als der des Verlags oder des Urhebers. Hat man alles geregelt und die Lizenzgebühr gezahlt ist auch das Einstellen auf YouTube und anderen Socialmediakanälen durch die Verträge der Plattformbetreiber mit der GEMA ohne Probleme möglich.

Predigten

Eine Predigt, die im Gottesdienst gehalten wird, ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Rede. Sie ist urheberrechtlich geschützt. Bei einer Predigt handelt es sich nicht um eine vom Urheberrecht freigestellte öffentliche Rede im Sinne des § 48 UrhG. Freigegeben sind nur Reden über Tagesfragen, die sich auf Ereignisse beziehen, die jüngst stattgefunden haben. Wird ein Predigttext veröffentlicht, bedarf es dazu des Einverständnisses der Pfarrerin oder des Pfarrers. Dies gilt auch für Mitschnitte während des Gottesdienstes. Nur mit dem Einverständnis des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen derartige Mitschnitte öffentlich verwendet werden.

Pressespiegel

Pressespiegel sind eine Zusammenstellung von Artikeln aus verschiedenen Zeitungen zu einem bestimmten Thema oder für einen bestimmten Tag. Werden Pressespiegel an eigenes Personal innerhalb einer behördenähnlichen Institution zu Kenntnis gegeben, so ist eine Vergütung entweder an die VG Wort oder an die PMG (<http://www.pressemonitor.de/>) nach deren Tarifen zu zahlen. Die PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co KG ist ein Unternehmen der deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, das elektronische Pressespiegel anbietet. Die gleichen Regelungen wie für den schriftlichen Pressespiegel gelten auch für den Pressespiegel in elektronischer Form. Zuständig für die Lizenzierung ist auch hier die VG Wort, die für elektronische Pressespiegel einen eigenen Tarif nutzt oder die PMG.

Computerprogramme

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Vervielfältigung bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers. Das sog. Raubkopieren ist vom Gesetz untersagt.

Bildrechte

Für Bilder, egal ob statisch oder bewegt, gelten ebenfalls umfangreiche urheberrechtliche Regelungen. In der Regel ist dafür das KUrHG die Grundlage. Ausführlich Informationen dazu finden sich in eigenen Arbeitshilfen. Die wesentlichen Punkte sind hier kurz zusammengefasst.

Bildaufnahmen

Werden Reproduktionen von Fotografien oder Bildern in kirchengemeindlichen Veröffentlichungen, wie z.B. dem Gemeindebrief, genutzt, so ist darauf zu achten, ob es sich hierbei um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Dies gilt auch für die Nutzung von Fotografien von Gemeindemitgliedern.

Bei allen Fotos von professionellen Fotografen ist vom Rechteinhaber eine Einwilligung für die Veröffentlichung einzuholen. Zum Teil nimmt die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST die Rechte der Künstler, Fotografen und Filmurheber wahr. Nähere Informationen über die VG BILD - KUNST finden sich im Internet unter <https://www.bildkunst.de/homepage>.

Bei der Nutzung von Material aus dem Internet gelten diese Informationen analog. Einschlägige Plattformen wie etwa pixabay verlangen bei Nutzung ohnehin Gebühren. Manche Bilder werden kostenfrei aber mit Nennung der Quelle angeboten.

Recht am eigenen Bild

Bei der Abbildung von Privatpersonen ist neben dem Urheberrecht ganz besonders auf das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person hinzuweisen. Es ist daher dringend geraten, bei einer Vervielfältigung von Fotografien, auf denen Einzelpersonen abgebildet sind, bei den Betroffenen, und bei Kindern von deren Erziehungsberechtigten, die Zustimmung für die Veröffentlichung einzuholen. Anderes gilt nur, wenn Personen entweder nicht erkennbar sind, nur als Beiwerk zu einem anderen Motiv aufgenommen wurden oder es sich um eine größere Personen-Gruppe handelt.

Die Verwendung von Bildern auf den Internetseiten der Kirchengemeinden unterfällt den gleichen urheberrechtlichen Regelungen wie ein Abdruck in Papierform. Hat ein Dritter Urheberrechte an dem gezeigten Bild, so ist dessen Genehmigung für die gewählte Nutzungsart einzuholen. Also Möchte eine Gemeinde oder ein Chor Bilder von Veranstaltungen für die eigene Webseite nutzen, so muss er das Einverständnis der auf den Bildern dargestellten Personen eingeholt haben. Dies gilt auch für Prospekte oder andere Druckerzeugnisse. Lediglich im Rahmen der aktuellen Berichterstattung und hier innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Wochen, ist eine Reproduktion ohne Genehmigung der abgebildeten Personen durch geltendes Recht abgedeckt.

Besonders ist in diesem Zusammenhang auf die seit Mai 2018 geltende Europäische **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** und ihr kirchliches Pendant die **EKD-DSV** hinzuweisen. Hier wird das Recht am eigenen Bild unterschiedlich diskutiert. Laut Aussagen des bayerischen Innenministeriums von 2018 sollen Bilder von Personen sogar ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden können, wenn es im berechtigten Werbeinteresse eines Vereines oder Verbandes liegt. Wir raten davon ausdrücklich ab.

Musik im Netz

Im Zeitalter des Internet haben sich eine ganze Reihe neuer und unübersichtlicher Probleme ergeben, die auch bei der Nutzung von Populärmusik im kirchlichen Bereich auftreten. Viele Gemeinden verfügen mittlerweile über eigene Webseiten, Bands und Chöre ebenfalls. Dabei ist eine ganze Reihe von urheberrechtlich relevanten Punkten zu beachten, insbesondere Bildrechten, die in dieser Handreichung nur am Rand beschrieben werden. Informationen dazu können aber beim Populärmusikverband angefordert werden oder sind auf der Webseite zu finden.

Grundsätzlich gilt: Für Webseiten gibt es **keine** Pauschalregelungen seitens der Kirchen. Hier ist der jeweilige Betreiber selber für den rechtlich einwandfreien Betrieb zuständig. Dies gilt auch für Belange des Datenschutzes. Jede Webseite muss ein rechtskonformes Impressum und einen Haftungsausschluss (Disclaimer) mit weitergehenden Informationen zum Datenschutz enthalten. Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung kann auch eine Trennung von Disclaimer und Datenschutz sinnvoll sein. Wichtige Details beim Datenschutz sind bspw. die Nutzung von Analysesoftware oder die Einbindung von sozialen Netzwerken in die eigene Webseite.

Aufgrund zunehmender Abmahnverfahren wird dringend empfohlen, sich hier beraten zu lassen. In Anspruch nehmen kann man die kostenlosen Beratungsangebote der jeweiligen Landeskirchen. Dabei sollte man sowohl die Fachleute für Urheberrecht, wie auch die Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Landeskirche oder der EKD anfragen. Die EKD plant derzeit zentral eine Stelle für solche Fragen einzurichten. Der Datenschutz der EKD hat eine eigene Webseite mit Grundinformationen eingerichtet. Diese ist unter <http://www.datenschutz.ekd> einsehbar.

Nachdem 2021 aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben eine ganze Reihe von Veränderungen bzw. Anpassungen im deutschen Urheberrecht notwendig waren, gab es auch für Musik im Netz neue Spielregeln. Ausschlaggebend dafür ist das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG). Auch wenn das neue Gesetz an manchen Punkten eine längst überfällige Klärung herbeiführt tauchen damit auch neue Unklarheiten auf. Eine Reihe von Regelungen werden zu weiteren Klärungen sicher wieder vor deutschen Gerichten und auch dem Europäischen Gerichtshof landen.

Im Grundsatz gilt für Musik im Netz das gleiche Prinzip wie bei Live-Veranstaltungen. Wo Musik erklingt ist sie melde- und damit auch Lizenzpflichtig. Das bedeutet, dass bei der Nutzung von Musik im Netz Geld zu zahlen ist. Und dabei spielt es keine Rolle ob das ein mit Musik unterlegtes Video der letzten Geburtstagsparty, ein Musikvideo oder das Streamen eines Konzertes ist. Und das gilt auch in Bezug auf Gottesdienste. So weit, so schlecht.

Weil der Gesetzgeber nun erkannt hat, dass dies im digitalen Zeitalter für den Normalnutzer vollkommen unrealistisch ist, hat er das neue Gesetz eingeführt. Dieses verlagert die Lizenzpflicht für die Nutzung im Bereich Socialmedia (YouTube und Kollegen) auf den Plattformbetreiber. Wer Musik auf der eigenen Webseite abspielen möchte und dies über das Backend derselben tut, war bislang schon Lizenzpflichtig und bleibt das auch. Was das für den kirchlichen Bereich bedeutet soll hier kurz an einigen Fallbeispielen erläutert werden.

Gottesdienste

Für das Streamen von Gottesdiensten und das Anbieten on Demand inkl. Download hat die EKD einen Vertrag mit der GEMA geschlossen, der derzeit bis Ende 2022 läuft. Dieser Vertrag umfasst das Einstellen auf Socialmediaplattformen, wie auch gemeindeeigenen Webseiten. Der Tipp dazu lautet, sich als Gemeinde einen YouTubeaccount zuzulegen. Dieser ist in Bezug auf das Einstellen und auch das Löschen von Inhalten kontrollierbar. Gerade die Löschung ist ein wichtiger Faktor, denn das ist bei anderen Plattformen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Und wer will schon einen zwei Jahr alten Gottesdienst sehen?

Will man die auf Youtube eingestellten Videos auch auf anderen Plattformen verfügbar machen so ist dies durch Linksetzung möglich. Zum Thema Linksetzung beachte man aber bitte noch die Hinweise am Schluß dieses Artikels. Nachdem es in diesem Artikel außerdem nur um Musk geht sei darauf hingewiesen, dass Texteinblendungen von Liedern ebenfalls durch einen Vertrag der EKD mit der VG Musikedition möglich sind. Aber Achtung: Nicht alle Lieder werden durch die VG vertreten. Das gilt besonders für den Bereich Lobpreis und Anbetung. Der hier durch die CCLI bislang angebotene Streamingtarif ist wegen rechtlicher Unklarheiten derzeit nicht verfügbar.

Konzerte

Für Konzerte galt während der Pandemie eine Ausnahmegenehmigung, die das Streaming ermöglichte. Hier erfolgte die Meldung anhand des bekannten kirchlichen Meldebogens mit der Ortsangabe „Internet“. Dieses Verfahren gilt so nicht mehr. Die GEMA teilte auf Anfrage im Sommer 2022 mit, dass ein Einstellen von Konzerten nach dem Ereignis auf einer Socialmediaplattform zulässig sei, da dies durch die bestehenden Verträge seitens der GEMA mit den Plattformbetreibern abgegolten sei und die Rechteinhaber durch die Monetarisierung (Werbung vor und teilweise während der Aufnahme) bezahlt würden.

Ein Sonderfall stelle das zeitgleiche (lineare) Streamen dar. Dafür gibt es zwei Tarife, ODT 10 und 15, wobei die 10 für kirchliche Zecke der ausschlaggebende ist. Dazu gibt es einen Fragebogen zur Internetnutzung, den man bei der Meldung des Onlinekonzertes auszufüllen hat. Liest man sich die Tarifinformationen durch, fällt auf, dass Konzerte hier nicht die Grundlage der Überlegungen waren und das davon ausgegangen wird, das mit dem zeitgleichen Streamen immer in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da dies bei den meisten Konzerten im kirchlichen Kontext wegfällt gelten hier aus Sicht des Autors die mehrfach genannten „Bagatellgrenzen“. So heißt es bspw. im Tarif vr_odt10 in Ziffer 4: „Nicht der gesonderten Lizenzierung gemäß dieses Tarifs bedürfen Lineare Streams, die exklusiv über solche Social-Media-Plattformen ausgestrahlt werden, bei welchen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und dem Betreiber der jeweiligen Social-Media-Plattform ein Lizenzvertrag besteht, der sich auf die tarifgegenständlichen Nutzungsrechte erstreckt, und keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) mit dem jeweiligen Linearen Stream erzielt werden.“ Wird ein Entgelt erhoben oder Spenden generiert sollte man das allerdings klären. Im günstigsten Fall des linearen Streamings bei 27.588 Abrufen pro Jahr wären im Jahr 2022 240 € abzüglich des durch den Rahmenvertrag eingeräumten Rabattes von 20% zu zahlen, also 192 €.

Filmherstellungsrecht

Damit die Freude aber nicht grenzenlos ist, sei auf eine bestehende Rechtsunsicherheit verwiesen. Hierbei handelt es sich um das Filmherstellungsrecht (siehe auch bei Musikvideo). Die Verlage stehen dabei meist auf dem Standpunkt, dass es sich bei Konzerten um Filme handelt und diese daher auch eine Filmlizenz benötigen. Diese ist meist so teuer, dass sich das lineare Streamen eines Konzertes nicht lohnt, da hier pro Titel abgerechnet wird. Es sei außerdem darauf verwiesen, dass die Verlage diese Lizenz zwingend auch für nachträglich eingestellte Konzerte als notwendig ansehen Hier ist die GEMA anderer Auffassung. Die Grundfrage lautet also: ist ein Konzert ein Film im Sinne eines Musikvideos. Hier scheint es unterschiedliche Rechtsauffassungen zu geben.

Wenn man die Definition eines Musikvideos zugrundelegt, das es sich dabei um einen Kurzfilm handelt, der mit filmischen Mitteln einen Song interpretiert, dann ist ein Konzert definitiv kein Film, da hier ausschließliche das Life-Geschehen ohne zusätzliche Verfremdungen (zusätzliche Story, verschiedene Drehorte, etc.) wiedergegeben wird. Es lohnt sich also in jedem Fall ein Klärung mit dem Verlag.

Linksetzung auf Webseiten zu Socialmediakanälen

Diese sind nach wie vor gebührenfrei allerdings datenschutzrechtlich relevant. Jede Linksetzung auf eine externe Webseite, die in der eigenen Seite abgerufen werden kann – dazu zählen bspw. Links zu YouTube und Soundcloud – die in einem Fenster auf der Ursprungswebseite angeklickt werden lösen das Tracking des Anklickenden aus. D.h. das mit dem Anklicken der User erfasst und alle Daten so behandelt werden, als würde er die Bedingungen der Webseite akzeptieren, auf der die Inhalte angeboten werden. Dies darf laut mehreren Gerichtsurteilen vom Frühjahr 2022 nur dann erfolgen, wenn der Nutzer dazu seine ausdrückliche Genehmigung gegeben hat. Eine Information im Datenschutzimpressum ist dafür nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund erscheinen auf immer mehr Webseiten maskierte Links, die das abfragen und die mit Plugins im Backend installiert werden können. Diese sind zwingend notwendig, da sonst ein Rechtsverstoß vorliegt, der bei Anzeige auch kostenpflichtig ist.

Urheberrechtsverletzungen

Der Wert eines Urheberrechts steht und fällt mit der Möglichkeit, das Recht auch durchsetzen zu können. Für das UrhG gilt: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verfolgung sind möglich. Wird das Recht eines Urheberrechtinhabers verletzt, so entsteht ihm daraus ein Anspruch, den er auch gerichtlich geltend machen kann. In der Praxis sind die aus § 97 UrhG folgenden Ansprüche die häufigsten. Im Juristendeutsch wird dies folgendermaßen formuliert:

Es entsteht dem Urheber ein Anspruch auf Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen, Beseitigung der Beeinträchtigung, Schadensersatz wegen Vermögensschäden, wonach die Herausgabe des vom Verletzer gezogenen Gewinns gefordert werden kann und Geldersatz immateriellen Schadens.

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben nach § 97 Abs. 3 UrhG ausdrücklich vorbehalten. Voraussetzung für den Anwendungsbereich des § 97 UrhG und der ihm folgenden Bestimmungen ist ein Eingriff in das Recht des Urhebers. Ob ein solcher Eingriff vorliegt, ist zu prüfen.

Ein Eingriff besteht nicht, wenn der Urheber ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt hat. Eine solche Rechtseineräumung ist der wesentliche Regelungsgegenstand der Pauschalverträge. Folglich liegt kein Eingriff vor, wenn die Urheberrechte im Bereich der Kirchen auf der Grundlage und im Rahmen der Verträge mit den Verwertungsgesellschaften genutzt werden.

Informationen (der EKD)

Im Internet findet man mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen weitere Ausführungen zum Urheberrecht, wenn entsprechende Stichworte eingegeben werden.

Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an die jeweilige Landeskirche, zu der Sie gehören unter: <https://www.ekd.de/evangelische-kirche-in-deutschland-14272.htm>

oder die Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD): <https://www.ekd.de/Info-Service-14541.htm>

oder das Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel. 0800-50 40 60 2
info@ekd.de

Rückfragen

Für Rückfragen in Bezug auf poplarmusikalische Fragestellungen steht der Verband für christliche Popularmusik in Bayern e.V. zur Verfügung.

Ansprechpartner ist Thomas Nowack.

Verband für christliche Popularmusik in Bayern e.V.

Servicebüro:

Senftlstr. 4

81541 München

Fon 089 - 4107 4106

Fax 089 - 4107 4108

E-Mail: thomas.nowack@popularmusikverband.de

www.popularmusikverband.de